

## PRÄAMBEL

Aus dem Schmerz um den Verlust von Kindern entstehen Verbundenheit und gemeinsame Verantwortung. Der Landesverband der verwaisten Eltern in Thüringen versteht sich als Teil einer solidarischen Gemeinschaft von Eltern, Geschwistern und Zugehörigen, die den Tod eines Kindes erfahren haben.

Wir setzen uns ein für die Förderung und Begleitung von Selbsthilfegruppen, für den Aufbau tragfähiger Strukturen der Trauerarbeit in Thüringen und für deren nachhaltige Vernetzung. Dabei wollen wir Betroffenen Räume der Begegnung, des Austauschs und der gegenseitigen Unterstützung eröffnen.

Als Landesverband sind wir dem Bundesverband eng verbunden und tragen mit unserer Arbeit dazu bei, dessen Anliegen und Aufgaben zu stärken. Unser Handeln ist geprägt von Mitmenschlichkeit, Respekt, Offenheit und der Überzeugung, dass gelebte Solidarität in schwerster Lebenszeit Orientierung und Halt geben kann.

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister Landesverband Thüringen e.V., im Folgenden kurz: VEID Thüringen.

Er hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. xxx eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der VEID Thüringen nimmt die Funktion eines Landesverbandes wahr. Er ist Mitglied im Bundesverband Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister in Deutschland e.V. (VEID).

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein VEID Thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung. Der Verein ist vom Grundgedanken der Selbsthilfe getragen, bezieht aber auch professionelle Hilfen ein und möchte aus der eigenen Betroffenheit seiner Mitglieder heraus anderen Betroffenen ein heilsames und nicht von gesellschaftlichen Normen diktiert Trauern ermöglichen. Zweck des Vereins ist die Förderung von gesellschaftlichen Engagement entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterstützung, Vernetzung und Begleitung von **ehrenamtlichen** Selbsthilfegruppen und Vereinen verwaister Eltern in Thüringen, Förderung ihrer Verbreitung sowie gegenseitige Hilfestellung durch Erfahrungsaustausch. Der Verein fördert und

begleitet die Bildung von Selbsthilfegruppen im Sinne des gesellschaftlichen Engagements.

- allen Betroffenen möglichst flächendeckend, ortsnahe Angebote der Trauerarbeit zur Verfügung stehen.
- Schaffung von Räumen, in denen Betroffene ihre Trauer- und Gefühlswelt zulassen und miteinander teilen können; Verbindung trauernder Familien unabhängig von der jeweiligen Verlustsituation (frühkindliches Versterben, stille Geburt, Unfall, Schwangerschaftsabbruch, Suizid, Krankheit und andere).
- Unterstützung der Betroffenen bei der Bewältigung familiärer und sozialer Probleme, die im Zusammenhang mit dem Tod eines Kindes entstehen können.
- Beratung und Begleitung durch ehrenamtlich Tätige, ebenso Betroffene, die ihre eigene akute Trauerphase bereits überwunden haben, einschließlich Veranstaltungen für Betroffene sowie Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Trauerbegleiterinnen und Trauerbegleiter.
- Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit, mit Organisationen, Institutionen und Personen, die vergleichbare Ziele verfolgen bzw. die Arbeit des Landesverbandes unterstützen, insbesondere aus den Bereichen Gesundheitswesen, Wohlfahrtspflege, Kommunalpolitik,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die Situation Betroffener und zur Vermittlung der Anliegen des Vereins.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der VEID Thüringen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Fördergelder zur regionalen Projektumsetzung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Ihnen entstandene Auslagen und Aufwendungen für den Verein werden erstattet. Mitglieder können für Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten, soweit sie im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen liegen.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des VEID Thüringen können werden:

- Selbsthilfegruppen
- eingetragene Vereine

- Fördermitglieder
- Juristische Personen, die den Zweck des Landesverbandes aktiv fördern wollen

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, Der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen und Personengemeinschaften), durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft endet ferner nach Beitragsrückstand von einem Jahr trotz Zahlungserinnerung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Der Ausschluss erfolgt, falls ein Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Interessen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten dessen Belange oder Ansehen schädigt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Das Mitglied wird unter Angabe der Gründe davon schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.

### **§ 6 Beiträge und Spenden**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
2. Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedern in besonderen Härtefällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Die zur Erreichung der Ziele und Zwecke von VEID Thüringen benötigten Mittel sollen ferner durch Geld- und Sachspenden sowie Fördermittel aufgebracht werden.
4. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge, die in der

- Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich an den Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Dazu sind die Formvorschriften gemäß Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
  3. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
    - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
    - b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Finanzplanes
    - c) Entlastung des Vorstandes
    - d) Beschluss einer Beitragsordnung
    - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
    - f) Wahlen zum Vorstand
    - g) Berufung des Rechnungsprüfers
  4. Die Versammlungsleitung wird durch den Vorstand benannt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
  5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
  6. Jede aktive Selbsthilfegruppe und eingetragenen Vereine haben drei Stimmen, Fördermitglieder haben eine Stimme, Juristische Personen haben eine Stimme.
  7. An der Versammlung können Gäste teilnehmen. Auf Antrag eines teilnehmenden Mitglieds muss über die Teilnahme von Gästen abgestimmt werden.
  8. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung und eine Geschäftsordnung der Geschäftsstelle beschließen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann Vertragsverhältnisse mit Vorstandsmitgliedern begründen, soweit sie nicht die Vorstandsarbeit selbst betreffen. Aufwendungen für die Vorstandsarbeit können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen innerhalb von vier Monaten erstattet werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind Einzelpersonen, die durch ein Mitglied vorgeschlagen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte vom alten Vorstand weitergeführt.
5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, die dem Vereinsvorstand untersteht. Die Einstellung der Geschäftsstellenleitung sowie von weiterem Personal obliegt dem Vorstand. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

---

## § 10 Dokumentation von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins (§ 2 der Satzung) werden unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder, der Angestellten und sonstiger für den Verein tätigen Personen unter Einsatz elektronischer Anlagen erhoben, verarbeitet und genutzt.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Letzteres gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Bundesverband Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister in Deutschland e.V. über. Dieser soll es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Bundesland Thüringen einsetzen.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.10.2025 in Erfurt beschlossen.